



Luxemburg, 10 Mai 2016

PRESSEMITTEILUNG 05/2016

Urteil in der Rechtssache E-19/15 *EFTA-Überwachungsbehörde ./ Fürstentum Liechtenstein*

GENEHMIGUNGSREGELUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN IN LIECHTENSTEIN SIND MIT EWR-RECHT UNVEREINBAR

Mit heutigem Urteil entschied der Gerichtshof über einen Rechtsstreit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vereinbarkeit von Bestimmungen des liechtensteinischen Gewerbegesetzes mit dem EWR-Recht. Diese Bestimmungen enthalten Vorabgenehmigungsregelungen zur Niederlassung und zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde brachte vor, dass Liechtenstein Artikel 9 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (die „Richtlinie“) verletzt habe, indem es Vorabgenehmigungsregelungen zur Niederlassung beibehalten hat. Zweitens widersprächen einige der Anforderungen und Bestimmungen, die auf diese Genehmigungsregelungen anwendbar sind, Artikel 10 und 13 der Richtlinie. Drittens habe Liechtenstein gegen Artikel 16 der Richtlinie verstossen, da es die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zum Gegenstand von Vorabgenehmigungsregelungen gemacht hat. Viertens würden die Genehmigungsregelungen zur Niederlassung und zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen gegen Artikel 31 und 36 EWR-Abkommen verstossen, soweit sie auf Dienstleistungen zur Anwendungen kommen, die nicht von der Richtlinie erfasst sind.

Unstreitig war, dass es in Liechtenstein Genehmigungsregelungen zur Niederlassung gibt. Derartige Genehmigungsregelungen dürfen nach Artikel 9 der Richtlinie jedoch nur beibehalten werden, sofern sie nicht diskriminierend, durch einen im Allgemeininteresse bestehenden zwingenden Grund gerechtfertigt und verhältnismässig sind. Der Gerichtshof stellte fest, dass die von Liechtenstein vorgebrachten Gründe - der Schutz von Dienstleistungsempfängern, die Betrugsbekämpfung sowie die Verhinderung von Steuerhinterziehung - geeignet sind die Genehmigungsregeln zu rechtfertigen. Allerdings sind die Regelungen unverhältnismässig, da eine nachträgliche Kontrolle gleich wirksam ist. Daher verstossen die Genehmigungsregelungen gegen Artikel 9 der Richtlinie.

Den zweiten Klagegrund stellte Liechtenstein nicht in Frage. Der Gerichtshof stellte dazu fest, dass die Genehmigungsanforderungen des Gewerbegesetzes, d.h. über das „erforderliche Personal“ zu verfügen sowie die „notwendigen Kenntnisse“ der deutschen Sprache zu besitzen, nicht, wie von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie gefordert, klar und eindeutig sind. Überdies verletze es Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie, dass das Gewerbegesetz nicht gewährleistet, dass solche Anforderungen und Kontrollen nicht dupliziert werden, die ein Dienstleistungserbringer in einem anderen EWR-Staat bereits erfüllt hat. Ebenso verletze die mangelnde Klarheit der Regelungen des Gewerbegesetzes für das Genehmigungsverfahren gegen Artikel 13 der Richtlinie.

Zum dritten Klagegrund stellte der Gerichtshof fest, dass die Genehmigungsregelung zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen einer Anforderung gleichkommt, die nach Artikel 16

der Richtlinie nur rechtmässig ist, wenn sie nicht diskriminierend, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Gesundheit oder zum Schutz der Umwelt gerechtfertigt, sowie verhältnismässig ist. Ungeachtet dessen ob, wie von Liechtenstein vorgebracht, der Schutz von Dienstleistungsempfängern oder die Vermeidung von Sozialdumping diese Anforderung rechtfertigen könnten, stellte der Gerichtshof fest, dass die Anforderung nicht der Verhältnismässigkeitsprüfung standhält. Es hätten weniger restriktive Massnahmen erlassen werden können, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Daher verstosse die Anforderung gegen Artikel 16.

Hinsichtlich des letzten Klagegrunds war unstrittig, dass die vorliegenden Genehmigungsregelungen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beschränken. Unter Bezugnahme auf die Beurteilung des ersten und dritten Klagegrunds stellte der Gerichtshof fest, dass die von Liechtenstein vorgebrachten Rechtfertigungsgründe einer Verhältnismässigkeitsprüfung im Rahmen von Artikel 33 EWR-Abkommen nicht standhalten. Die Genehmigungsregelungen verstiesse daher gegen Artikel 31 und 36 EWR-Abkommen, soweit sie auf Dienstleistungen Anwendung finden, die nicht von der Richtlinie erfasst werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.